

# Satzung der Sportfreunde Sickingen e.V.

## §1 Name

Der Verein führt die Bezeichnung „Sportfreunde Sickingen e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR420077 eingetragen und hat seinen Sitz in Hechingen-Sickingen. Die Farben des Vereins sind weiß-blau.

## §2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können gegen Nachweis ersetzt werden. Die Vorstandschaft kann für die Ausübung von satzungsgemäßen Tätigkeiten im Dienst des Vereins eine angemessene Vergütung gem. §3 Nr.26a EstG beschließen.
5. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

## §3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4 Mitgliedschaft im WLSB

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## §5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv im Verein tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne sich am Sport zu beteiligen. Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht oder durch langjährige Treue ausgezeichnet haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich u.a. damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Beendigung der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a) der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahrs erfolgen, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
  - b) der Ausschluss kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden
    - I. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
    - II. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen und Ordnungen, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört
    - III. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins des WLSB oder eines Verbandes dem der Verein angeschlossen ist, in grober Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 5b)/II und 5b)/III ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber der Vorstandschaft ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig. Wird er nicht bestätigt, gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft besteht jedoch für sie kein Berufungsrecht an die Hauptversammlung.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung bestimmt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können durch die Vorstandschaft ganz oder teilweise von der Bezahlung des Beitrags befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt werden, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird von der Vorstandschaft festgesetzt.

## **§7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) Der Vereinsvorstand im Sinne des §26 BGB
- c) Die Vorstandschaft

## **§8 Die Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

### **1. Die ordentliche Hauptversammlung**

- a) Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Dies sollte im 1. Quartal des Geschäftsjahres geschehen. Sie ist von einem der Vereinsvorstände einzuberufen. Die Einberufung

erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereins- bzw. Gemeindenachrichten und der Tagespresse.

- b) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
- Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch die Vorstände und den Schriftführer
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Neuwahlen
- c) Die Hauptversammlung wählt die Vorstandschaft gemäß §10 für die Dauer von 2 Jahren sowie jährlich mindestens 2 Kassenprüfer.
- d) Die Beschlüsse und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen nicht mitzuzählen sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- e) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei einem Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- f) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## 2. Die außerordentliche Hauptversammlung

Diese findet statt

- a) wenn sie die Vorstandschaft mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung und die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung.

## §9 Der Vereinsvorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorstand Finanzen und Verwaltung, der Vorstand Sport und der Vorstand Gebäude und Anlagen. Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt.

## §10 Die Vorstandschaft

1. Die von der Hauptversammlung zu wählende Vorstandschaft besteht aus
  - a) dem Vorstand Finanzen und Verwaltung
  - b) dem Vorstand Sport
  - c) dem Vorstand Gebäude und Anlagen
  - d) dem Schriftführer / Presse- und Medienwart
  - e) dem Abteilungsleiter Fußball
  - f) dem Abteilungsleiter Freizeitsport
  - g) dem Abteilungsleiter Kinderturnen
  - h) dem Jugendleiter
  - i) Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung nach Bedarf gewählt werden können
2. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. In Ihrer Aufgabenbewältigung können für besondere Aufgaben auch spezielle Ausschüsse gebildet werden.
3. Die Vorstandschaft ist je nach Bedarf und Anliegen von einem Mitglied des Vereinsvorstandes einzuberufen. Hierbei sind die Vereinsinteressen zu berücksichtigen, je nach Notwendigkeit werden einzelne oder sämtliche

Vorstandschftsmitglieder, bei Bedarf auch Trainer, Übungsleiter, Betreuer und Mannschaftsführer hinzugezogen.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandschftsmitglieder gefasst, wobei die Stimmhaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vereinsvorstände, bei dessen Stimmgleichheit die Stimme des zuständigen Vorstandmitglieds.
5. Über den Verlauf der Vorstandschftsitzungen, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied der Vorstandschft aus, so wird von der Vorstandschft ein neues Mitglied gewählt.

## **§11 Vereinsordnungen**

1. Die Vorstandschft kann ergänzend zu der Vereinsatzung einzelne Vereinsordnungen erlassen, wenn sie dies für erforderlich hält.
2. Die Vereinsordnungen sind ebenfalls, wie die Vereinsatzung, für alle Mitglieder bindend und finden entsprechend Anwendung.
3. Eine Vereinsordnung gilt als angenommen, wenn sich in der Vorstandschft die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Vereinsordnung ausspricht. Die Enthaltungen sind dabei nicht mitzuzählen.
4. Vereinsordnungen, die von der Vorstandschft beschlossen wurden, müssen schriftlich niedergelegt und von den Vereinsvorständen, ohne notarielle Beglaubigung, unterschrieben werden.

## **§12 Die Abteilungen**

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung, einschl. der Jugendabteilung, wird von einem Ausschuss geleitet, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich der Vorstandschft vorzulegen. Dieser steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht sie hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
3. Sofern Abteilungen mit Zustimmung der Vorstandschft eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand Finanzen und Verwaltung und durch die Kassenprüfer.

## **§13 Strafbestimmungen**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt. Die Vorstandschft kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung oder Ordnungen, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Strafbeschluss der Vorstandschft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

## **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird das für eine gültige Beschlussfassung erforderliche Quorum nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hechingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Sickingen zu verwenden hat.

## **§15    Datenschutz im Verein**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Vor- und Nachnamen, seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung sowie auf freiwilliger Basis seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.
3. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten im Amtsblatt der Stadt Hechingen, auf der Homepage und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand oder bei der Geschäftsstelle Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hechingen, auf der Homepage und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse, Geburtsjahr und alle weiteren Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Eingang der Austrittserklärung aufbewahrt.

## **§16    Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden, die die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, bei Veranstaltungen und dergleichen erleiden, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt insbesondere auch bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.